

### Antrag

der Abg. Klubobfrau Hangöbl BEd und Walter BA MA betreffend Notschlafstellen für Frauen

Wohnungslosigkeit ist ein anhaltendes gesellschaftliches Problem. Steigende Mieten, Betriebs- und Lebenshaltungskosten, Löhne, die mit den Preissteigerungen nicht mehr mithalten können, schaffen ein zunehmendes Bewusstsein für die Herausforderungen, leistbaren Wohnraum zur Verfügung zu haben. Ein dabei zu wenig betrachteter Aspekt sind besondere Formen der frauenspezifischen Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit. Die Wohnungs- und Obdachlosigkeit von Frauen ist dabei weniger sichtbar als jene von Männern.

Die Ursachen von Wohnungs- und Obdachlosigkeit von Frauen sind diffizil und mannigfaltig. Hervorzuheben sind als wesentliche Gründe prekäre Einkommensverhältnisse - die strukturell vorhandenen, spezifisch weiblichen Armutsrisiken (Lohndiskriminierung, Erwerbsunterbrechungen, unbezahlte Haus- und Familienarbeit), Einkommensabhängigkeit vom Partner und häusliche Gewalt. In Österreich ist jede dritte Frau von körperlicher und/oder sexueller Gewalt innerhalb oder außerhalb von intimen Beziehungen (erlebt ab dem Alter von 15 Jahren) betroffen - nach den aktuellen statistischen Auswertungen sind es nahezu 35 % der weiblichen Bevölkerung. Frauen gelingt es oftmals nicht, die Gewaltspirale durch das Verlassen einer Beziehung zu durchbrechen, weil damit ökonomische Krisen einhergehen und dies Wohnungslosigkeit für sie bedeutet. Das führt oftmals zu neuen Abhängigkeitsverhältnissen. Frauen kommen bei Kurzzeit- bzw. Zufallsbekanntschaften unter, gehen Zweckbeziehungen ein, in denen es Formen des informellen Tausches von Haushaltsarbeit bis hin zu sexuellen Gefälligkeiten, die oftmals situativ bedingt erzwungen sind und mit weiteren Gewalterfahrungen einhergehen, gegen Wohnraum gibt. Besondere Komplexität entsteht zusätzlich, wenn psychische Problemlagen und/oder Suchtverhalten hinzutreten. Frauen befinden sich in Notlagen und brauchen kurzfristige und niederschwellige Hilfe.

Das Angebot von Notunterkünften und Notschlafstellen im Bundesland Salzburg ist zu gering. Insbesondere fehlt es an Notschlafstellen ausschließlich für Frauen. Frauenplätze in bestehenden Notschlafstellen reichen nicht aus. Es braucht mindestens einen abgetrennten und für Männer nicht zugänglichen Bereich mit eigenen Sanitäreinrichtungen und Aufenthalts- sowie Aufbewahrungsmöglichkeiten. In gemischt geschlechtlichen Notschlafstellen sind Frauen ebenfalls in vielfachen Fällen sexuellen und gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt und erleben Unsicherheit. In bestehenden Frauenhäusern bzw. Schutzunterkünften finden unmittelbar von Gewalt betroffene Frauen Unterkunft, weshalb diese Unterkünfte von notwendigen Notschlafstellen zu unterscheiden sind, da die Aufnahmekriterien, der Fokus und die Betreuungsstruktur andere sind. Notschlafstellen sind niederschwellige, anonyme Angebote.

Exklusiv für obdachlose Frauen gibt es im Bundesland Salzburg lediglich in den Wintermonaten die Frauennotschlafstelle in den Räumlichkeiten des Tageszentrums „Haus Elisabeth“ der Caritas in der Stadt Salzburg. Die Einrichtung ist im Winter regelmäßig voll belegt, sodass Frauen teilweise keinen Platz mehr finden und auf andere Quartiere ausweichen müssen. In den Bezirken fehlt es ganzjährig an entsprechenden Einrichtungen. Auch wenn Notschlafstellen nicht die Lösung der zugrunde liegenden Probleme sind, ist der Bedarf an ganzjährigen Notschlafstellen für Frauen zur Abfederung von akuter Obdachlosigkeit dringlich vorhanden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert

1. an den Rechtsträger des Hauses Elisabeth heranzutreten, mit diesem eine ganzjährige durchgehende Öffnung der Notschlafstelle für Frauen zu vereinbaren und dafür die notwendigen Geldmittel bereitzustellen,
2. weitere geeignete Standorte im Bundesland Salzburg für Notschlafstellen für Frauen - zumindest in den Bezirkshauptstädten - zu erheben und entsprechende ganzjährige Notschlafstellen für Frauen bereitzustellen.
3. Für die erforderliche budgetäre Bedeckung ist im Rahmen der Erstellung des entsprechenden Landesjahresvoranschlages zu sorgen und allenfalls auf Verstärkermittel zurückzugreifen.
4. Dieser Antrag wird dem Sozial-, Gesellschafts- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 5. Juni 2024

Hangöbl BEd eh.

Walter BA MA eh.